

# **Satzung**

**vom 14.12.2017**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Warmsroth**

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Warmsroth vom 14.12.2017 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

### **§3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.07.2016 außer Kraft.

Warmsroth, den 14.12.2017

gez.

Siegel

Günter Schnipp  
Ortsbürgermeister

## **Anlage**

### **zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Warmsroth**

**Es werden folgende Gebühren erhoben:**

#### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	100,00 EURO
c) Urnenreihengrab	100,00 EURO

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:**

##### **1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)**

a) ein Erdwahlgrabstelle	200,00 EURO
b) jede weitere Erdwahlgrabstelle	200,00 EURO

##### **1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen**

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 1.

##### **1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit**

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 1.

##### **2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnennischen an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)**

eine Urnennische (für maximal 2 Urnen)	750,00 EURO
--	-------------

*Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.*

##### **2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen**

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 2.

##### **2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit**

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 2.

**3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)**

a) eine Rasenwahlgrabstelle 750,00 EURO

**3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen**

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 3.

**3b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit**

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 3.

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

**1. Für die Bestattung ( Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)**

Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**2. Abfuhr überschüssiger Erde**

Die Abfuhr überschüssiger Erde geschieht durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Wird ein gewerbliches Unternehmen beauftragt, sind die entstehenden Kosten von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

**3. Umbettungen**

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

Für Bürger der Gemeinde: 25,00 EURO  
Für Bürger von anderen Gemeinden: 50,00 EURO

**VI. Grabentfernung (durch Gemeinde)**

a) Kindergrab 150,00 EURO  
b) Einzelerdgrab 300,00 EURO  
c) Doppelerdgrab 500,00 EURO  
d) Dreiererdgrab 600,00 EURO  
e) Urnennische -/- EURO  
f) Rasengrab 100,00 EURO

### **Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.stromberg.de](http://www.stromberg.de) einsehbar.